



Reglement

über die Verleihung des Titels einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators der Universität Zürich

(4. Dezember 2018)¹

§ 1 Verleihung

Die Erweiterte Universitätsleitung kann den Titel einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators der Universität Zürich verleihen.

§ 2 Voraussetzung

¹Die Verleihung des Titels einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators dient dem Ausdruck des Dankes und der Anerkennung für Personen,

- die sich über eine längere Zeit und in hohem Masse um die Universität oder die Gesellschaft verdient gemacht haben,
- die Universität auf ausserordentliche Weise unterstützt haben,
- die im Dienst der Universität eine vorbildliche Tätigkeit entfaltet haben oder
- die der Universität Zürich in anderer Weise besondere Treue bezeugt haben.

²Eine Ehrensatorin oder ein Ehrensator darf zum Zeitpunkt der Verleihung nicht Angestellte oder Angestellter der Universität sein. Nach Beendigung der Anstellung oder nach der Emeritierung ist eine Verleihung des Titels jedoch statthaft.

§ 3 Verfahren

¹Die Universitätsleitung beschliesst über die Verleihung des Titels einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators zu Handen der Erweiterten Universitätsleitung auf Antrag eines Mitglieds der Universitätsleitung.

²Die Leistungen der zu ehrenden Personen müssen im Antrag angemessen und nachvollziehbar dokumentiert sein.

³Die Universitätsleitung beschliesst über den Antrag. Erklären sich mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder gegen die Verleihung, so ist der Antrag abgelehnt.

⁴Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst über die Verleihung des Titels einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators auf begründeten Antrag der Universitätsleitung. Sie fasst darüber in der Regel jeweils im Dezember Beschluss.

⁵Erklären sich mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Erweiterten Universitätsleitung gegen die Verleihung, so ist der Antrag abgelehnt.

⁶Pro Jahr werden in der Regel jeweils höchstens zwei Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren ernannt.

§ 4 Formelle Verleihung

¹Die Verleihung des Titels einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor anlässlich des Dies academicus.

²Die Ehrensensatorin oder der Ehrensensator erhält eine Ernennungsurkunde.

³Die Liste der Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren wird im Jahresbericht der Universität, zusammen mit der Liste der bisherigen Ständigen Ehrengäste veröffentlicht.

§ 5 Rechte

Die Auszeichnung als Ehrensensatorin oder Ehrensensator der Universität Zürich verleiht ihrer Inhaberin oder ihrem Inhaber das Anrecht, auf Lebenszeit jeweils zum Dies academicus, zum akademischen Senat sowie zu den wichtigsten akademischen Anlässen eingeladen zu werden. Die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren erhalten regelmässig die verschiedenen Informationspublikationen der UZH.

§ 6 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Erweiterte Universitätsleitung in Kraft. Es ersetzt den Beschluss des Senatsausschusses vom 24.2.1933. Ab dem Inkrafttreten des Reglements wird kein weiterer Ständiger Ehrengast ernannt.

¹ Beschluss EUL vom 4. Dezember 2018